

Waldhütte - Besondere Objektbedingungen

1. Die Waldhütte steht dem Mieter ausschließlich zu der genannten Veranstaltung zur Verfügung. Hierbei sind auch die Bestimmungen des **Ju-gendschutzes** zu beachten. Durch das Inkrafttreten des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) besteht in den geschlossenen Räumen der Waldhütte absolutes **Rauchverbot**. Die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl behält sich vor, die Veranstaltungsart und Veranstalter, sowie die Einhaltung des Rauchverbotes ortspolizeilich zu überprüfen (siehe hierzu auch Ziff.10).
2. **Eine öffentliche Bewirtung ist Privatpersonen nicht gestattet.**
3. Falls während der Vermietung auch eine **öffentliche Bewirtung** durchgeführt wird, ist gem. § 12 des Gaststättengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. (2) der Gaststättenverordnung eine vorübergehende Wirtschafts-erlaubnis auf dem Bürgermeisteramt einzuholen.
4. Der Mieter verpflichtet sich, ausschließlich Eichstetter Weine zum **Aus-schank** zu bringen.
5. Wegen der einfachen sanitären Einrichtungen und der fehlenden Frisch-wasserversorgung ist das **Übernachten** in der Hütte - auch das Zelten auf dem Platz vor der Hütte - **nicht gestattet**.
6. Der Mieter haftet für alle **Schäden**, die der Gemeinde am Kaiserstuhl oder Dritten an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.
7. Das Entzünden von Offenem Feuer (auch Fackeln) ist im gesamten Be-reich der Waldhütte wegen der Waldnähe verboten. Ausgenommen hier-von ist die extra dafür vorgesehene Grillstelle (auch nicht direkt vor der Waldhütte). Sollten Sie dennoch Feuer an den nicht dafür vorgesehenen Stellen entzünden, werden Ihnen die Kosten für die Räumung der Stelle in Abzug gestellt.
8. Beim nachträglichem Erlass einer Polizeiverordnung zur Waldbrandgefahr ist diese unbedingt zu beachten, so dass das Anzünden oder Unterhalten von Feuer und offenem Licht auch bei gekennzeichneten Feuerstellen un-tersagt sein kann. Eine diesbezügliche Information entnehmen Sie bitte

- den öffentlichen Bekanntmachungen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwaldes. Eine Stornierung der Reservierung ist auf Antrag dann kostenlos möglich.
9. **Die Waldhütte wurde zum Wohle und zur Erholung der Bevölkerung errichtet.** Belästigungen von Waldbesuchern, Spaziergängern usw. sind zu vermeiden.
 10. Die Hütte ist bis spätestens **am folgenden Tage 9.00 Uhr** zu verlassen. Beim **Verlassen der Hütte** bitten wir, besonders zu beachten:
 - a) **Feuerstelle beim Grillplatz löschen,**
 - b) **Räumlichkeiten und Mobiliar sorgfältig zu reinigen,**
 - c) **sämtliche Abfälle mitnehmen und selbst ordnungsgemäß entsorgen,**
 - d) **Fenster, Fensterläden und Türen schließen.**
 11. Die zur Ausschilderung des Zufahrtsweges zur Waldhütte aufgehängten Handzettel, Plakate, Luftballons, usw., sind sofort nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
 12. Die in der Hütte vorhandenen Festzeltgarnituren dürfen nicht zur Essenszubereitung (Bräter, Grill, Kocher usw.) und Essensausgabe benutzt werden.
 13. Die Beleuchtung in der Hütte sollte nicht verändert werden, das bedeutet, dass insbesondere das Bekleben der Leuchtmittel mit farbigem Papier untersagt ist und die Leuchtschirme nicht entfernt werden dürfen.
 14. **Achtung:** Sollte sich bei der Hüttenabnahme herausstellen, dass die vereinbarten Bedingungen nicht eingehalten wurden, wird der uns entstandene Kostenaufwand mit der Kautionskaution verrechnet bzw. einbehalten oder in Rechnung gestellt. **Bei Verstößen gegen die Vertragsbedingungen, insbesondere gegen Ziff.2, kann die Kautionskaution in voller Höhe einbehalten werden.**
 15. Ein **Rücktritt** vom Benutzungsvertrag Waldhütte ist möglich. Erfolgt der Rücktritt bis **zu 8 Kalendertage** vor dem Veranstaltungstag entfällt das Benutzungsentgelt. Geht die Mitteilung über den Rücktritt **später als 8 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn** bei der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl ein, so ist diese berechtigt, für den entstandenen Aufwand **50 % des Entgeltes** zu berechnen. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltung/Feier durch nicht von der Gemeinde Eichstetten am Kaiser-

stuhl zu verantwortende Umstände (schlechte Witterung, zu geringe Teilnehmerzahl usw.) ausfällt.

Nach dem Empfang der Schlüssel werden auch bei Nichtbenutzung der Waldhütte die Mietzahlungen nicht erstattet. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltung/Feier durch nicht von der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl zu verantwortende Umstände (schlechte Witterung, zu geringe Teilnehmerzahl usw.) ausfällt.

16. Nach ordnungsgemäßer Benutzung wird die Kautions wieder zurückerstattet.
17. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag und mit der **Übernahme der Schlüssel** werden die in Ziffer 1 - 13 aufgeführten Auflagen und Bedingungen anerkannt.